

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat IV, Bürgeramt

**Heizstrahler in Außenbewirtschaftungen auf  
öffentlicher Fläche**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	06.03.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen Kenntnis davon, dass die Aufstellung von Heizstrahlern in Außenbewirtschaftungen auf öffentlichen Flächen auch weiterhin nicht erlaubt werden soll.*

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
WO 4	+	Verdrängungsprozesse verhindern
SL 1	+	Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) sichern
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben

**Begründung:**

Mit der Umsetzung des Verbotes der Aufstellung von Heizstrahlern auf öffentlicher Fläche kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass sich Gäste von Gaststätten weniger häufig oder weniger lange auf der öffentlichen Fläche aufhalten und damit kein Vorschub für davon ausgehende Störungen der Anwohner geleistet wird. Daneben wird damit insbesondere für die Altstadt eine Beeinträchtigung des Stadtbildes vermieden.

Das Heizen im Freien stellt darüber hinaus eine Verschwendung von Rohstoffen dar und ist auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes abzulehnen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

Nach den vom Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“ wird von der Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.

In der Vergangenheit haben Gastwirte trotz eines entsprechenden Hinweises über ein Aufstellungsverbot von Heizstrahlern diese Geräte vereinzelt dennoch in ihren Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche aufgestellt, um die Betriebszeiten der Außenbewirtschaftung zu verlängern oder auch nur den Gästen den Aufenthalt im Freien angenehmer zu gestalten. Da es sich nur um wenige Einzelfälle handelte, wurde die Aufstellung außerhalb der Altstadt geduldet, so lange es keine damit zusammenhängenden Beschwerden gab. In der Altstadt wurde dies jedoch grundsätzlich nicht geduldet, weil hierdurch eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes gegeben ist und damit die Ziele der „Satzung zum Schutz des Bereichs „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage“ beeinträchtigt sind.

Mit Inkrafttreten des Landesnichtraucherschutzgesetzes hat sich die Nachfrage zur Aufstellung von Heizstrahlern deutlich erhöht. Dies betrifft in erster Linie die Gaststätten mit Außenbewirtschaftungen, bei denen mit einer Aufstellung von Heizstrahlern den Rauchern auch bei kühler Witterung eine dauerhafte und adäquate Alternative zum Innenraum geboten werden könnte. Allerdings könnten bei einer entsprechenden Zulassung von Heizstrahlern auch Gaststätten, die keine Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche anbieten können, die Aufstellung von Heizstrahlern auf öffentlicher Fläche für die draußen stehenden und rauchenden Gäste beanspruchen, um mit den Außenbewirtschaftungen konkurrieren zu können bzw. den draußen rauchenden Gästen den Aufenthalt angenehmer gestalten zu können.

Die Folge wäre die flächendeckende Aufstellung von Heizstrahlern bei kühler Witterung im gesamten Stadtgebiet. In der Altstadt mit der dort sehr hohen Gaststättendichte und den oftmals baulich nicht realisierbaren Raucherzimmern bestünde die Gefahr, dass sich Heizstrahler an Heizstrahler reiht. Dies gilt ganz besonders für Straßen wie die Hauptstraße, die Steingasse oder die Untere Straße. Abgesehen von den dadurch in der Altstadt entstehenden Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes wären generell im gesamten Stadtgebiet bei einer durch Heizstrahler bedingten Verlagerung des Gaststättenbetriebs von innen nach außen neben den dann möglicherweise notwendig werdenden baurechtlichen Erfordernissen (Stellplätze, Toiletten etc.) auch mit Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen, weil sich die Gäste länger bzw. häufiger im Freien aufhalten und zumindest in den Abend-/Nachtstunden hierdurch hervorgerufene Lärmbelästigungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund sollen Heizstrahler auf öffentlicher Fläche weiterhin nicht zugelassen werden. Um Nachahmeffekte zu vermeiden und die Chancengleichheit unter den Gastwirten zu gewährleisten, wird die bisherige Duldungspraxis außerhalb der Altstadt nicht mehr aufrechterhalten. Sofern Gastwirte dennoch Heizstrahler aufstellen, werden Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Sondernutzung eingeleitet. Bei fortgesetzter Aufstellung können daneben Untersagungsverfügungen ergehen und mit Zwangsgeldern umgesetzt werden. Ein Verbot von Heizstrahlern ist im Übrigen auch unter Umweltgesichtspunkten zu begrüßen, weil der Zweck der geringfügigen Erwärmung im Nahbereich angesichts der aktuellen Klima- und Energiespardiskussion kaum den relativ hohen Energieaufwand rechtfertigt.

Eine Änderung der o.g. Richtlinien ist nicht notwendig, weil diese - wie oben erwähnt - ohnehin nur die Aufstellung von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen erlauben.

gez.

Wolfgang Erichson